



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 57 T 14/08
2 C 6/08 Amtsgericht Tiergarten

In Sachen

Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland

hat die Zivilkammer 57 des Landgerichts Berlin durch die Richterin am Landgericht Rosseck als Einzelrichterin am 01. April 2008 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. Januar 2008 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung des Amtsgerichts vom 18. Januar 2008 hat in der Sache keinen Erfolg. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 18. Januar 2008 hat das Amtsgericht den für die Bemessung des einzuzahlenden Gerichtskostenvorschusses maßgeblichen Streitwert auf 4.000,- EUR festgesetzt und dabei den nichtvermögensrechtlichen Charakter der Streitigkeit berücksichtigt.

Die Wertfestsetzung ist nicht zu beanstanden. Der Kläger begehrt mit seiner Klage, der Beklagten zu untersagen, die IP-Adresse seines zugreifenden Hostsystems über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu speichern, soweit die Speicherung nicht im Störungsfall erforderlich ist. Der Kläger beruft sich dabei auf einen Unterlassungsanspruch nichtvermögensrechtlicher Art.

Für die Festsetzung des Streitwerts ist dabei § 48 Abs. 2 GKG heranzuziehen. Der Streitwert ist danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist zunächst auf das Interesse des Klägers abzustellen, das ideeller Natur und kaum objektivierbar ist. Zwar hat der Kläger sein Interesse auch als rein ideeller Art angegeben und mit 300,- EUR beziffert. Indes sind auch die weiteren Umstände zu berücksichtigen. So ergibt sich hinsichtlich des Umfangs der Klageschrift, dass die Ausführungen des Klägers mit 13 Seiten verglichen mit anderen amtsgerichtlichen Unterlassungsklagen als überdurchschnittlich anzusehen sind (vgl. zum Umfang der Sache Meyer, GKG, 9. Aufl., § 48 Rz. 14). Bei Unterlassungs- und Widerrufsklagen kann auch bedeutsam sein, welches Gewicht ihnen von den Parteien zugemessen wird; insbesondere die Stellung der Partei im öffentlichen Leben spielt eine Rolle (vgl. Meyer aaO Rz. 16). Vorliegend nimmt die Beklagte eine besondere Stellung im öffentlichen Leben ein. Hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers liegen keine Erkenntnisse vor. Schließlich bildet in der Regel der Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG einen brauchbaren Ansatz (vgl. Wöstmann in Mühener-Kommentar; ZPO, 3. Aufl., § 3 Rz. 123 und Fußnote 192); Meyer aaO Rz. 33 a. E.). Nach dieser Vorschrift ist ein Streitwert von 5.000,- EUR anzunehmen, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Werts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Diesen Wert hat das Amtsgericht Tiergarten um 1.000,- EUR unterschritten und einen Streitwert von 4.000,- EUR angenommen. Dementsprechend haben auch das Amtsgericht Darmstadt und nachfolgend das auch vom Beklagten zitierte Landgericht Darmstadt den Streitwert einer Klage und nachfolgenden Berufung mit 4.000,- EUR angenommen, die eine Untersagung der Speicherung und Löschung von IP-Adressen zum Gegenstand hatten (vgl. AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005 - 300 C 397/04 - in CR 2006, 38; LG Darmstadt, Urteil vom 25.01.2006 - 25 S 118/05 - in MMR 2006, 330). Soweit das Amtsgericht Mitte zum Rechtsstreit 5 C 314/06 einen Streitwert von 600,- EUR angenommen hat, liegt eine nähere Begründung nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 67 Abs. 1 Satz 2, 66 Abs. 8 GKG.

Rossek
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Justizhauptsekretär

AVR1

